**Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

**Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des**

**Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Wolfgang Jobmann GmbH plant in 21465 Reinbek, Gutenbergstraße 10 die Nutzung eines Brunnens für das Zutagefördern von Grundwasser zur Betriebs- und Brauchwasserversorgung. Der hierzu genutzte Brunnen besteht seit 1990.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine weitergehende Benutzung des Grundwassers nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)[[1]](#footnote-1). Grundsätzlich bedarf diese Benutzung einer Erlaubnis nach § 8 (1) WHG.

Nach § 11 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)[[2]](#footnote-2) war in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum UVPG ist für das geplante Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die Prüfung nach § 9 Abs. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG hat ergeben, dass aufgrund der Planänderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Auf Antrag und Terminabsprache können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Louise-Zietz-Straße 4, 23843 Bad Oldesloe eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Oldesloe, 06. Juli 2020

Az.: 653-20-060/14

Kreis Stormarn

Der Landrat

als untere Wasserbehörde

Im Auftrag

Dr. Sven-Olaf Ipsen

1. Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist [↑](#footnote-ref-1)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist. [↑](#footnote-ref-2)